

Hauptsatzung der Stadt Korbach

Hauptsatzung der Stadt Korbach

vom 06.10.1971, in Kraft getreten am 24.10.1971, geändert durch
I. Nachtrag vom 16.04.1973, in Kraft getreten am 20.04.1973,
Änderungssatzung vom 24.10.1977, in Kraft getreten am 05.11.1977,
Änderungssatzung vom 19.12.1977, in Kraft getreten am 01.01.1978,
Änderungssatzung vom 13.04.1981, in Kraft getreten am 17.04.1981,
Änderungssatzung vom 14.05.1985, in Kraft getreten am 17.05.1985,
Änderungssatzung vom 05.02.1988, in Kraft getreten am 07.02.1988,
Änderungssatzung vom 03.06.1993, in Kraft getreten am 13.06.1993,
Änderungssatzung vom 27.04.2001, in Kraft getreten am 06.05.2001,
Änderungssatzung vom 16.09.2004, in Kraft getreten am 02.10.2004,
Änderungssatzung vom 27.04.2006, in Kraft getreten am 29.04.2006,
Änderungssatzung vom 10.07.2006, in Kraft getreten am 15.07.2006,
Änderungssatzung vom 18.03.2010, in Kraft getreten am 26.03.2010,
Änderungssatzung vom 22.08.2011, in Kraft getreten am 27.08.2011.

§ 1 *
Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadträten.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 47 der Hessischen Gemeindeordnung ist der Erste Stadtrat.

§ 2 *
Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die nach § 38 Abs. 1 HGO erforderliche Zahl der Stadtverordneten wird gemäß § 38 Abs. 2 HGO auf die für die nächstniedrigere Größengruppe maßgebliche Zahl beschränkt, wenn diese 37 überschreiten sollte.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher hat drei Stellvertreter.

§ 3 *
Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsteile Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Helmscheid, Hillershausen, Lelbach, Lengefeld, Meininghausen, Nieder-Ense, Nieder-Schleibern, Nordenbeck, Ober-Ense, Rhena und Strothe bilden in ihren derzeitigen Grenzen je einen Ortsbezirk.

* § 1 geändert durch Änderungssatzung vom 13.04.1981
Änderungssatzung vom 27.04.2006
* § 2 geändert durch Änderungssatzung vom 14.05.1985
Änderungssatzung vom 22.09.2004
* § 3 geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.1977

Hauptsatzung der Stadt Korbach

(2) Für die Ortsbezirke werden Ortsbeiräte gemäß § 82 der Hessischen Gemeindeordnung für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gebildet.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsbezirken

| | |
|-------------------|--------------|
| Alleringhausen | 5 Mitglieder |
| Eppe | 9 Mitglieder |
| Goldhausen | 7 Mitglieder |
| Helmscheid | 7 Mitglieder |
| Hillershausen | 7 Mitglieder |
| Leibach | 9 Mitglieder |
| Lengefeld | 7 Mitglieder |
| Meineringhausen | 9 Mitglieder |
| Nieder-Ense | 7 Mitglieder |
| Nieder-Schleidern | 7 Mitglieder |
| Nordenbeck | 7 Mitglieder |
| Ober-Ense | 7 Mitglieder |
| Rhena | 9 Mitglieder |
| Strothe | 7 Mitglieder |

(4) Hinsichtlich der Aufgaben der Ortsbeiräte gelten neben den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung die Regelungen der einzelnen Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsverträge.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 4 *
Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist ein Haupt- und Finanzausschuss zu bilden.

(2) Über die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 *
Ausländerbeirat

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen ausländischer Einwohner wird gemäß § 84 Satz 1 HGO ein Ausländerbeirat gebildet.

(2) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet Briefwahl statt.

* § 4 geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1993
Änderungssatzung vom 27.04.2001

* § 5 geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1993

§ 6 *

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Zahlung des Verdienstausfalles, der Aufwandsentschädigung, des Auslagenersatzes und der Reisekosten für Ehrenbeamte und Mandatsträger wird durch besondere Satzung geregelt.

§ 7 *

Ehrungen

- (1) Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Ehrung ist dabei in feierlicher Form unter Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (2) Bürgern, die als Ehrenbeamte, Stadtverordnete oder Gemeindevertreter mindestens 20 Jahre ehrenamtlich für die Stadt oder einen ihrer Ortsteile gewirkt haben, kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" verliehen werden. Die Ehrung ist in feierlicher Form unter Überreichung einer Urkunde vorzunehmen.
- (3) Weitere Ehrungen erfolgen im Rahmen der Satzung über die Stiftung einer Ehrendel der Kreisstadt Korbach.

§ 8 *

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der "Waldeckischen Landeszeitung". Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen Raum des Rathauses der Stadt Korbach, Korbach, Stechbahn 1, auf die Dauer von - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - sieben Tage auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu

* § 6 geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.1977
Änderungssatzung vom 03.06.1993
* § 7 geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1993
* § 8 geändert durch I. Nachtrag vom 16.04.1973
Änderungssatzung vom 24.10.1977
Änderungssatzung vom 19.12.1977
Änderungssatzung vom 05.02.1988
Änderungssatzung vom 03.06.1993
Änderungssatzung vom 27.04.2001
Änderungssatzung vom 22.09.2004
Änderungssatzung vom 18.03.2010
Änderungssatzung vom 27.08.2011

Hauptsatzung der Stadt Korbach

machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (4) Die öffentliche Auslegung des Entwurfes eines Bauleitplanes (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch mit dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan bzw. der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt in Ergänzung von Abs. 3 letzter Satz für die Dauer eines Monats im Rathaus, Stadtbauamt, während der Dienststunden der Stadtverwaltung. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 bekannt gemacht unter Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- (5) Die Erteilung der Genehmigung (§ 10 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens für einen Bebauungsplan (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch) wird gemäß Abs. 1 Satz 2 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Stadtbauamt, während der Dienststunden der Stadtverwaltung bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit der Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch) für den Flächennutzungsplan ist entsprechend zu verfahren.
- (6) Öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 82 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 6 HGO (Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte) erfolgen nur in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile, und zwar in

| Ortsteil | Standort des Bekanntmachungskastens |
|-----------------|---|
| Alleringhausen | Eckstraße 1, Flur 1, Flurstück 11/1 |
| Eppe | Ringstraße, Flur 1, Flurstück 14/1 (gegenüber Ringstraße 4) |
| Goldhausen | Zum Klusenberg, Flur 1, Flurstück 16/1 |
| Helmscheid | Wirtschaftsgebäude nordwestlich des Gebäudes „Auf dem Berge 2“, Flur 1, Flurstück 75/17 |
| Hillershausen | Westfalenstraße, Buswartehalle, Flur 1, Flurstück 117/26, und vor dem Grundstück Kesselweg 1, Flur 1, Flurstück 117/6 |
| Leibach | Willinger Straße 6, Evangelisches Gemeindehaus, Flur 1, Flurstück 20/9 und Eckgrundstück Leibach B / Erlheimer Weg, Flur 5, Flurstück 6 |
| Lengefeld | Leibacher Landstraße 6, Mehrzweckhalle, Flur 1, Flurstück 34/13 |
| Meineringhausen | Walmestraße 7, Feuerwehrgerätehaus, Flur 1, Flurstück 16/6 |
| Nieder-Ense | Quellenstraße, Dorfmitte, Flur 1, Flurstück 95/5 |

Hauptsatzung der Stadt Korbach

| | |
|-------------------|--|
| Nieder-Schleidern | Im Aartal, Ortsmitte, Flur 1, Flurstück 36/2 |
| Nordenbeck | Goldhäuser Straße 10, Wirtschaftsgebäude, Flur 1, Flurstück 55/3 |
| Ober-Ense | Itterbachstraße 2, Dorfgemeinschaftshaus, Flur 1, Flurstück 166/3 |
| Rhena | Upländer Straße 22, Flur 1, Flurstück 14/6 |
| Strothe | Werbetalstraße, Gemeindezentrum (Bushalte- stelle), Flur 1, Flurstück 89/26 |

§ 9 *
Haushaltswirtschaft

Die Stadt Korbach führt ab 01.01.2009 ihre Haushaltswirtschaft gem. § 92 (3) HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

§ 10 *
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt - mit Ausnahme des § 4 - am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 4 wird mit dem Zeitpunkt des ersten Zusammentretens der nächsten neugewählten Stadtverordnetenversammlung wirksam.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Korbach vom 15. Februar 1960, in der Fassung des Fünften Nachtrages vom 12. Februar 1970, die Hauptsatzungen der Ortsteile

Alleringhausen
Eppe
Goldhausen
Helmscheid
Hillershausen
Lelbach
Lengefeld
Meininghausen
Nieder-Ense
Nieder-Schleidern
Nordenbeck
Ober-Ense
Rhena
Strothe

sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

* § 9 geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.1993
Änderungssatzung vom 03.06.1993
Änderungssatzung vom 10.07.2006

* §10 geändert durch Änderungssatzung vom 10.07.2006